Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1881

42 (8.12.1881)

Visual Library

Staats-Anzeiger
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 8. Dezember 1881.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihung. Medaillenverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen. Dienstnachrichten.

Nachrichten über das Post- und Telegraphenwesen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Lehramtskandidatenprüfung für 1881 betreffend; die erste juristische Staatsprüfung im Spätjahr 1881 betreffend; die Bekanntmachung der Einträge in die Handelsregister betreffend; des Ministeriums des Innern: die Sparkasse in Weinheim betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog unter dem 1. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kabinetssekretär Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin, Königin von Preußen, von dem Knesebeck, das Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog unter dem 24. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem ersten Huisier im auswärtigen Departement in Stockholm Karl Johann Sahlin die große goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog gnädigst geruht, den Nachbenannten die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehenen Medaillen zu ertheilen, nämlich:

dem Privatgelehrten Eugen Peschier in Konstanz für die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft;

dem Oberschaffner Franz Steigleder für die goldene Erinnerungsmedaille;

dem Kanzleidiener Blasius Tannenberger im Großherzoglichen Staatsministerium für die goldene und

dem Kanzleidiener Daniel Mathes ebenda für die silberne Verdienstmedaille.

Dienstnachrichten.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog

unter dem 2. Dezember d. J.

gnädigst geruht:

den Oberlandesgerichtsrath Friedrich Wilhelm Sauerbeck bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und

den Landgerichtsrath Wilhelm Kapferer in Mosbach

auf ihr unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden, unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen und

den Landgerichtsrath Karl Eiselein in Offenburg zum Oberlandesgerichtsrath zu ernennen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Sich Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den als Bewerber aufgetretenen und von der Kirchengemeinde angenommenen Vikar Emil Veesenmeyer in Holzen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Nachrichten über das Post- und Telegraphenwesen.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog

unter dem 23. November d. J.

gnädigst geruht, den Oberpostsekretär Wasmer bei dem Bahnpostamt in Konstanz in gleicher Eigenschaft zu dem Postamt Freiburg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Lehramtskandidatenprüfung für 1881 betreffend.

Nachbenannte Lehramtskandidaten, welche sich der im Herbste d. J. abgehaltenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind unter die Lehramtspraktikanten der philologisch-historischen Klasse aufgenommen worden:

a. Kandidaten der vollständigen Prüfung in klassischer Philologie:

Karl Pfaff von Ettlingen,
Traugott Schmidt von Gernsbach;

b. Kandidaten der vollständigen Prüfung in der französischen und englischen Sprache in Verbindung mit einer Prüfung in den klassischen Sprachen in ermäßigtem Umfange:

Ernst Gottlob Pfleiderer von Kornthal,
Dr. Josef Sarrazin von Dijon.

Karlsruhe, den 30. November 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Panther.

Die erste juristische Staatsprüfung im Spätjahr 1881 betreffend.

Auf Grund der in diesem Spätjahr abgehaltenen ersten juristischen Staatsprüfung werden folgende sieben Rechtskandidaten in nachstehender Ordnung zu Rechtspraktikanten ernannt:

Rudolf Schmitt von Mannheim,
Erwin Bonné von Mannheim,
Ludwig Eduard Mainhard von Tauberbischofsheim,
Anton Beck von Karlsruhe,
Karl Reinhard von Tauberbischofsheim,

Hermann Woll von Sinsheim,
Josef Dilger von Rudenberg.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Bujard.

Die Bekanntmachung der Einträge in die Handelsregister betreffend.

Unter Bezug auf Artikel 14 des Deutschen Handelsgesetzbuchs und auf Artikel 27 des Badischen Einführungsgesetzes hiezu wird veröffentlicht, daß die Einträge in die Handelsregister während des Jahres 1882 von Amtswegen in der Karlsruher Zeitung, dem Amtsverkündigungsblatte des betreffenden Amtsgerichtsbezirks, sowie in dem Central-Handelsregister für das Deutsche Reich (Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger) und auf Antrag der Betheiligten in den weitern, von ihnen bezeichneten in- oder ausländischen Blättern bekannt zu machen sind.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbraud.

Die Sparkasse in Weinheim betreffend.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mittelst Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 25. November 1881 den umgearbeiteten Satzungen der Sparkasse in Weinheim die nach §. 1 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) erforderliche Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen und insbesondere auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX.) auszusprechen geruht, der genannten Sparkasse sei gestattet:

1. die Urkunden über die Faustpfandverträge zum Zwecke ihrer rechtlichen Wirksamkeit in ein zu diesem Behufe von ihr besonders zu führendes Buch einzutragen;
2. in den Faustpfandverträgen zu bestimmen, daß die Sparkasse ermächtigt sei, im Falle des Verzugs des Schuldners oder sonstiger Nichterfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten die Pfandstücke ohne Beachtung der Formen des L.R.S. 2078 zu veräußern.

Indem wir dies bekannt geben, bringen wir gleichzeitig nachstehend einen Auszug aus den Satzungen der oben bezeichneten Sparkasse zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Zweck der Sparkasse ist, die Ersparnisse ihrer Theilnehmer zu sammeln, sicher anzulegen und durch Zins und Zinseszins zu vermehren.

Mit der Sparkasse wird verbunden:

a. eine Waisenkasse mit dem Zwecke, die Gelder der Waisen und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen sicher anzulegen und zu verzinsen;

b. eine Hinterlegungskasse mit dem Zwecke, baares Geld zu sicherer Aufbewahrung anzunehmen und zu verzinsen.

§. 17.

Das Vermögen der Anstalt ist möglichst sicher zinsbar anzulegen.

Zulässig sind die in §. 14 des Gesetzes vom 9. April 1880 bezeichneten Arten von Kapitalanlagen. Bezüglich der einzelnen derselben wird Folgendes bestimmt:

1. In den Fällen des §. 14 Ziffer 1 kann der Verwaltungsrath ausnahmsweise bei stadtwirthschaftlichen in Weinheim gelegenen Häusern in guter Lage und gutem baulichen Zustande, welche der Gefahr der Entwerthung nicht leicht ausgesetzt sind und bei deren Verwerthung sich ein Verlust für die Kasse nicht unterstellen läßt, Darleihen bis zu $^4/_5$ des Versicherungsanschlags, jedoch nicht über $^2/_3$ des pfandgerichtlichen Taxes bewilligen.

2. Bei Verpfändung von Staatspapieren und andern Partialobligationen dürfen nur Darleihen bis zu $^3/_4$ des Kurswerthes, vorausgesetzt, daß dieser bei einlösbaren Papieren den Nennwerth nicht übersteigt, bewilligt werden.

Zufolge höchster, auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX.) ergangener Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium ist die Sparkasse Weinheim als öffentliche Anstalt berechtigt, die Faustpfandverträge zum Zwecke ihrer rechtlichen Wirksamkeit in ein zu diesem Behufe von ihr besonders zu führendes Buch einzutragen. Jeder derartige Eintrag muß die fortlaufende Ordnungszahl, den Tag des Vertragsabschlusses, den Namen des Entleihers, den Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit der Pfandstücke enthalten und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, Kontroleur und Rechner durch Unterschrift beurkundet sein.

Die Anstalt ist ferner befugt, in den Faustpfandverträgen zu bedingen, daß sie ermächtigt sei, im Falle des Verzugs des Schuldners die Pfandstücke ohne irgend eine Rücksprache mit dem Schuldner und ohne gerichtliche Dazwischenkunft selbst mit Umgehung der Konkursverhandlung zu veräußern und sich aus dem Erlöse für ihre Forderung bezahlt zu machen. Die Forderung der Sparkasse wird auch dann fällig, wenn die verpfändeten Werthpapiere auf $^9/_{10}$ des zur Zeit der Verpfändung bestandenen

Kurswerthes herabsinken sollten. Wenn in einem solchen Falle der Schuldner binnen 24 Stunden nach eingetretenem Kursrückgange und dadurch erwirkter Fälligkeit der Forderung den ursprünglichen Pfandwerth durch Vermehrung der Deckung nicht ergänzt oder durch Einzahlung eines entsprechenden Betrages das ursprüngliche Verhältniß nicht wieder herstellt, so ist die Sparkasse berechtigt, im Sinne obigen vorletzten Absatzes vorzugehen.

3. Zu Darleihen an Private auf Schuldscheine und doppelte Bürg- und Selbstschuldnerschaft darf nicht mehr als der vierte Theil der Gesammtsumme aller Aktivausstände der Anstalt verwendet werden. Das einzelne Darleihen darf — einschließlich etwaiger Verlängerung — auf nicht längere Zeit als drei Jahre gegeben werden. Der Höchstbetrag der Gesammtsumme, bis zu welchem einer einzelnen Person bei solchen Anlagen Kredit gewährt werden darf, ist 3000 Mark. In diesen Höchstbetrag sind alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, auch jene aus Bürgschaften, einzurechnen.

§. 18.

In den Schuldurkunden müssen die Schuldner sich verbindlich machen, daß sie bei Vermeidung doppelter Zahlung nur gegen Rückgabe der Original-Schuld- und Pfandurkunde, oder in deren Ermangelung nur gegen einen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Kontroleur ausgestellten Tilgungsschein die Rückzahlung oder Abschlagszahlung leisten wollen. Die Ehefrauen müssen stets die Sammtverbindlichkeit übernehmen.

Als Zahlungswohnsitz gilt die Wohnung des Rechners.

§. 19.

Als Zinsfuß sollen in der Regel 5 Prozent bedungen werden. Der Verwaltungsrath kann denselben je nach den Umständen jederzeit erhöhen und herabsetzen.

Je nach den Konjunkturen des Geldmarktes kann bei Darleihen eine Provision bis zu 2 Prozent und bei Kaufschillingen ein Rabatt bis zu 4 Prozent zu Gunsten der Kasse erhoben werden. Ebenso kann bei nicht pünktlicher Zinszahlung ein höherer Zinsfuß oder gewöhnlicher Verzugszins bedungen, beziehungsweise berechnet werden.

Der Ansatz erfolgt, wenn die Zahlung erst nach Ablauf von sechs Wochen geschieht.

§. 22.

Die Urkunden und wichtigeren Papiere der Anstalt sind möglichst sicher gegen alle Gefahren an einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orte unter doppeltem Verschlusse des Vorsitzenden und des Rechners aufzubewahren.

§. 29.

Die Sparkasse mit ihren Nebenanstalten ist eine öffentliche städtische Anstalt mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit. Ihre Verwaltung besorgt:

a. ein Verwaltungsrath und

b. ein Rechner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Verwaltungsrath soll mit dem Bürgermeister aus neun Mitgliedern bestehen, wovon der Gemeinderath

a. vier aus seiner Mitte und

b. vier aus den achtbaren, vermöglichen aber geschäftskundigen Einwohnern, diese auf die Dauer von sechs Jahren,

zu ernennen hat.

Für jedes etwa unter der Zeit austretende Mitglied hat der Gemeinderath einen Ersatzmann zu ernennen.

Das Amt ist ein Ehrenamt.

Der Vorsitzende, der aber mit dem Rechner nicht in der in §. 6 des Gesetzes vom 9. April 1880 bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert sein darf, wird vom Gemeinderath auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrathes ist in Fällen eintretender Verhinderung Stellvertreter des Vorsitzenden und erstmals das dienstälteste Mitglied des seitherigen Verwaltungsraths.

Den Kontroleur und Schriftführer, sowie deren Stellvertreter wählt der Verwaltungsrath unter sich.

Der Kontroleur, der Gegenkasse zu führen hat, erhält einen festen Gehalt. Seine Hauptaufgabe ist, für die Ordnung und Richtigkeit des Rechnungswesens zu sorgen. Er hat den Eintrag in das Sparbüchlein mit den Büchern der Anstalt zu vergleichen und zu beurkunden, sowie das Tagebuch des Rechners monatlich zu prüfen.

Dem Schriftführer kann ebenfalls ein fester Gehalt ausgesetzt werden. Derselbe führt die Sitzungsprotokolle und besorgt alle übrigen Schreibereien mit Ausnahme der Korrespondenz bezüglich der Kassenverhältnisse, die Sache des Rechners ist.

§. 30.

Der Verwaltungsrath überwacht die richtige Erfüllung der satzungsmäßigen Bestimmungen, prüft die Bilanz und sonstige Bücher und stürzt von Zeit zu Zeit, im Jahre mindestens zweimal, die Kasse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als der Vorsitzende dies bezüglich des Berathungsstoffes für nöthig erachtet. Der Vorsitzende und Kontroleur sind übrigens zu einer fortlaufenden Geschäftsführung verpflichtet. Der Verwaltungsrath pflegt den Verkehr mit den Staatsbehörden und vertritt die Anstalt in allen Rechtsstreitigkeiten, in allen Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften. Er verfügt die Anlage und Aufnahme der Kapitalien, sowie die Dekretur der Verwaltungskosten und kann im Laufe eines Rechnungsjahres Remunerationen bis zum Betrage von 200 Mark bewilligen.

Die Form der Berathung ist kollegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erfordert.

Die Namens der Anstalt auszustellenden Urkunden bedürfen der Kollektivzeichnung des

Vorsitzenden, Kontroleurs und Rechners. Bei Handschriften, Bürgschaften und anderen wichtigeren Verträgen ist die Unterschrift von mindestens zwei weiteren Mitgliedern erforderlich.

§. 31.

Der Rechner, der durch Beschlußfassung des Verwaltungsrathes unter Zustimmung des Bürgerausschusses ernannt wird, hat die Kasse zu verwahren, die Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Satzungen und Dekreturen des Verwaltungsrathes zu besorgen und eine geordnete und gewissenhafte Rechnung zu führen.

Er hat alle Hauptbücher zu führen und die Jahresrechnung zu stellen. Er hat die zur Rechnung gehörigen Urkunden zu sammeln und zu registriren, für die Sitzungen des Verwaltungsrathes die Nachweise über den Kassenbestand zu machen. Er hat über entstandene Verluste, über Schwierigkeiten, die sich bei Geldanlagen, sowie im Verkehr mit den Einlegern oder Schuldnern ergeben, zu berichten und sonstige im Interesse der Anstalt ihm nöthig erscheinende Anträge zu stellen.

Der Rechner hat in Konkursen die Anmeldung zu besorgen, in Prüfungsterminen zu erscheinen und die Kasse im Mahn- und Vollstreckungsverfahren zu vertreten. Im Falle seiner Verhinderung tritt ein anderes Mitglied an seine Stelle.

Er ist ferner ermächtigt, nach erfolgter Tilgung der Schuld, die Ausstreichung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten unter der Bedingung zu bewilligen, daß dabei von ihm die Pfandurkunde übergeben wird. In allen anderen Fällen ertheilt der Vorsitzende die Strichbewilligung.

Sollte in der Folge dem Verwaltungsrathe das Recht eingeräumt werden, die Löschungsurkunde selbst ausstellen zu dürfen, so bedarf solche der Kollektivzeichnung des Vorsitzenden, Kontroleurs und Rechners.

§. 32.

Der Rechner hat, wenn sein liegenschaftliches schuldenfreies Vermögen, worauf das allgemeine Pfandrecht (L.R.S. 2121) einzutragen ist, nicht mindestens einen Werth von 10000 Mark hat, eine Kaution in Liegenschaften, Staatspapieren oder baarem Gelde, das ihm mit 5 Prozent verzinst wird, bis zu diesem Betrage zu stellen.

Die Rückgabe der Kaution erfolgt ein Jahr nach Prüfung der von ihm gestellten letzten Rechnung.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. A. Roth.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 5. November 1881: Reich, Eduard August, Hüttenverwalter a. D., in Durlach.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg